

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 2

Eid – Hermeneutik

HERDER

tiven Kosmos möglich. Eine solche „Berücksichtigung der in den verschiedenen Ordnungen des Wissens verwendeten Methode“ (Johannes Paul II. 1996: 6) ist mittlerweile vom katholischen Lehramt ausdrücklich anerkannt worden. Ein theologischer *Kreationismus*, der versucht, in den biblischen Urgeschichten eine (mehr oder weniger) exakte Beschreibung des Schöpfungsablaufes zu finden, dafür empirische Belege beizubringen und mit Hilfe der Bibel Alternativen zur E.s-Theorie zu formulieren, verkennt dagegen die Intention der biblischen Texte und führt in unnötige Konflikte zwischen ↑Glaube und ↑Wissenschaft. Eine methodologische Grenzüberschreitung sieht die Mehrzahl heutiger Theologen auch in der Unterstützung von *Intelligent Design-Theorien*, die häufig als naturwissenschaftlich argumentierende Varianten des teleologischen Gottesbeweises auftreten. Anders ist der theologische Versuch zu bewerten, bestimmte unbestrittene Faktoren in evolutiven Erklärungsmodellen, wie das Phänomen der Kontingenz und Zufälligkeit von Naturprozessen, die mathematisch einfache Beschreibbarkeit der Natur oder die Feinabstimmung der Naturkonstanten, als Anknüpfungspunkte für den Dialog zwischen ↑Theologie und Naturwissenschaften zu identifizieren.

Literatur

H.-D. Mutschler: Halbierte Wirklichkeit. Warum der Materialismus die Welt nicht erklärt, 2014 • A. E. McGrath: Darwinism and the Divine. Evolutionary Thought and Natural Theology, 2011 • H. Kessler: Evolution und Schöpfung in neuer Sicht, 2009 • C. Kummer: Der Fall Darwin. Evolutionstheorie contra Schöpfungsglaube, 2009 • R. Dawkins: Der Gotteswahn, 2007 • V. Höslle/C. Illies: Darwin, 2005 • E. Voland: Grundriß der Soziobiologie, 2000 • A. Stephan: Emergenz: von der Unvorhersagbarkeit zur Selbstorganisation, 1999 • Johannes Paul II.: Botschaft an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, 1996 • G. Vollmer: Auf der Suche nach der Ordnung, 1995 • G. Keil: Kritik des Naturalismus, 1993 • C. S. Peirce: Naturordnung und Zeichenprozess, 1991 • A. N. Whitehead: Prozeß und Realität, Frankfurt 1987.

HANS-DIETER MUTSCHLER

Exekutive ↑Gewaltenteilung, ↑Regierungssysteme, ↑Verwaltung

Existenzminimum

I. Wirtschaftlich – II. Rechtlich

I. Wirtschaftlich

1. Allgemeines

Unter dem E. versteht man die wirtschaftlichen Ressourcen, die bei sparsamer Wirtschaftsweise erforderlich sind, um einen als unbedingt notwendig anerkannten Mindestbedarf abzudecken. Die sozialwissenschaftliche Literatur unterscheidet dabei zwischen

dem physischen und dem soziokulturellen E. Unter dem physischen E. ist die Summe der Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der physischen Existenz zu verstehen, also die existenziell notwendigen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung sowie Hygiene und Gesundheit. Personen, deren Konsummöglichkeiten das physische E. unterschreiten, gelten als extrem arm. Das soziokulturelle E. umfasst neben diesen Aufwendungen auch Ausgaben zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Beide Konzepte, physisches wie soziokulturelles E., sind von äußeren Faktoren wie klimatischen Gegebenheiten, dem regionalen Preisniveau und gesellschaftlichen Konventionen abhängig und somit kulturspezifisch.

Für die Wirtschafts- und Sozialordnung der BRD ist das soziokulturelle E. von bes.r Bedeutung. So ist der deutsche Staat aufgrund Art. 1 GG (Garantie der ↑Menschenwürde) i. V. m. dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 und 28 GG; ↑Sozialstaat) verpflichtet, allen Gesellschaftsmitgliedern das E. zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des ↑BVerfG bezieht sich diese Gewährleistungspflicht explizit auf das soziokulturelle E., denn „der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“ (BVerfG Urteil vom 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL3/09, 1 BvL 4/09, Rdnr. 135). Dieser Anspruch wird durch das System der Grundsicherung, also die ↑Sozialhilfe (SGB XII) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), sichergestellt. Für Asylbewerber gelten leicht abweichende Vorschriften durch das AsylbLG. Nach dem SGB setzt sich das E. einer Person aus dem Regelbedarf und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zusammen. Im Regelbedarf sind die für notwendig erachteten Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und der sozialen Teilhabe zusammengefasst. Kinder haben darüber hinaus Anspruch auf Leistungen zur Abdeckung spezifischer Bildungs- und Teilhabebedarfe.

Aufgrund des Sozialstaatsprinzips ist der Gesetzgeber darüber hinaus verpflichtet, nur dasjenige ↑Einkommen zu besteuern, welches für den Steuerpflichtigen frei verfügbar („disponibel“) ist. Als nicht disponibel und somit nicht steuerpflichtig gelten der sozialhilferechtliche Sachbedarf sowie der Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall, insb. die entspr.en Versicherungsbeiträge. Als ebenfalls indisponibel sind das sächliche E. unterhaltsberechtigter Kinder (Sachbedarf) sowie die kindbezogenen Vorsorgeaufwendungen anzusehen. Darüber hinaus wird die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert.

Die steuerliche Verschonung des E.s erfolgt für den Steuerpflichtigen durch den Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs (die sog.e „tarifliche Nullzone“). Die Berücksichtigung der verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern wird durch den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für Betreuung und Erziehung sichergestellt. Die kindbedingten steuerlichen Freibeträ-

ge werden seit 1996 mit dem Kindergeld verrechnet, so dass für die meisten Familien die steuerliche Verschönerung des E.s durch das Kindergeld erfolgt. Alle steuerlichen Freibeträge müssen regelmäßig an die Entwicklung des soziokulturellen E.s angepasst werden. Hierzu legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen E.-Bericht vor, in dem die Höhe des steuerfrei zu stellenden E.s und die Berechnungsgrundlagen dargestellt werden.

2. Berechnung

Das physische E. spielt v.a. in der internationalen Armutsberichterstattung eine Rolle. Als extrem arm bezeichnet die ↑Weltbank Personen, welche kaufkraftbereinigt weniger als 1,90 US-Dollar täglich zur Verfügung haben. Diese sog.e Hungergrenze wird seit 1985 berechnet und regelmäßig angepasst. Nach Berechnungen der Weltbank ist der Anteil der in extremer ↑Armut lebenden Menschen in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Mussten im Jahr 1990 noch 2 Mrd. Menschen, das waren 44 % der Weltbevölkerung, mit einem Einkommen von weniger als 1,90 US-Dollar auskommen, so waren es 2015 noch 700 Mio. Menschen, das entspr. 9,6 % der Weltbevölkerung.

Für die Berechnung des soziokulturellen E.s existieren zwei Verfahren: das Warenkorb- und das Statistikmodell. Beim Warenkorbmodell werden von einer Kommission zunächst jene Güter und Dienstleistungen bestimmt, welche für ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind. Diese Güter und Dienstleistungen werden anschließend mit Preisen bewertet, die sich im unteren Bereich des Marktpreisspektrums bewegen. Die Summe dieser Aufwendungen stellen den sog.en Regelbedarf dar, der zusammen mit den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (dem „Wohnbedarf“) das soziokulturelle E. ergibt. An diesem Verfahren wird kritisiert, dass sich der Bedarf nicht an einer objektivierbaren Größe orientiert, sondern durch ein externes Gremium subjektiv festgelegt wird. Dieser Kritik versucht das Statistikmodell zu begegnen. Nach diesem Modell werden die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen bemessen. Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, werden bei dieser Berechnung die Bezieher von Grundsicherungsleistungen ausgeklammert. Das Konsumniveau

dieser Gruppen ergibt dann den Regelbedarf. Beim Statistikmodell wird v.a. die Durchschnittsbildung bei der Ermittlung der Verbrauchsausgaben kritisiert. Wenn bspw. die Ausgaben für einen Internet-Zugang als bedarfsrelevant angesehen werden, ein günstiger Internetanschluss 40 Euro monatlich kostet und 70 % der einkommensschwächsten Haushalte über einen entspr.en Internetanschluss verfügen, so beträgt der nach dem Statistikmodell ermittelte Regelbedarf 28 Euro. Dies ist jedoch unzureichend, um den als existenzminimal anerkannten Kommunikationsbedarf abzudecken.

In Deutschland erfolgte die Ermittlung der sozialhilferechtlichen Regelbedarfe bis 1990 nach dem Warenkorbmodell. Derzeit findet ein sog.es modifiziertes Statistikmodell Anwendung (§ 28 SGB XII i. V.m. RBEG). Dabei werden auf der Grundlage der EVS des StBA zunächst Referenzhaushalte gebildet. Die EVS ist eine bevölkerungsrepräsentative Haushaltsbefragung, die alle fünf Jahre durchgeführt wird. Für Einpersonenhaushalte werden die 15 % einkommensärmsten, für Familienhaushalte die 20 % einkommensärmsten Haushalte (ohne Bezieher von Grundsicherungsleistungen) als Referenzgruppe herangezogen. Anschließend werden gemäß dem Statistikmodell die Verbrauchsausgaben dieser Personengruppen empirisch ermittelt. Von diesen Aufwendungen werden jedoch bestimmte Ausgaben als nicht regelsatzrelevant ausgeklammert; lediglich die als regelsatzrelevant anerkannten Konsumausgaben werden zur Bestimmung des E.s herangezogen. Während der Regelsätze für Kinder und Jugendliche urspr. als ein bestimmter Prozentsatz des Regelsatzes von Erwachsenen bestimmt wurde (sog.e abgeleitete Regelsätze), werden seit 2010 für Kinder und Jugendliche eigenständige Bedarfssätze ermittelt. Bestimmte Personengruppen wie Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderung erhalten entspr.e Mehrbedarfszuschläge. Zwischen den Erhebungen der EVS werden die Regelsätze mittels eines Indexverfahrens fortgeschrieben. Die so ermittelten Regelbedarfe werden auch den Beziehern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) zugrunde gelegt.

Die nachstehende Tab. 1 gibt die Entwicklung des sozialhilferechtlichen und des steuerrechtlichen E.s für alleinstehende Erwachsene auf Basis der E.-Berichte und des Einkommensteuerrechts wieder.

	Regelsatz (monatlich)	Wohnbedarf (monatlich)	Heizkosten (monatlich)	Sächliches Existenz- minimum (jährlich)	Grundfreibetrag (§ 32a EStG)
2001	278	179	36	6 402	6 681
2005	347	216	50	7 356	7 664
2010	364	210	64	7 656	7 664
2015	399	249	58	8 472	8 354
2018	414	283	53	9 000	8 652

Tab. 1: Entwicklung des sozialhilferechtlichen und des steuerrechtlichen E.s für alleinstehende Erwachsene auf Basis der E.-Berichte. (Quellen: Bundesfinanzministerium; § 32 a EStG; Angaben in Euro)

Am modifizierten Statistikmodell wird v. a. die intransparente Bereinigung der statistisch ermittelten Konsumausgaben kritisiert. Der Gesetzgeber besitzt zwar einen gewissen Entscheidungsspielraum bei der Einschätzung des notwendigen Bedarfs. Dieser Regelbedarf muss jedoch zeit- und realitätsgerecht festgelegt werden und tragfähig begründbar sein.

Literatur

C. Dudel u. a.: Regelbedarfsermittlung für die Grundsicherung. Perspektiven für die Weiterentwicklung, in: Sozialer Fortschritt 66/6 (2017), 433–450 • R. Schüssler: Sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen. Kritik und Reformbedarf, in: WD 95/1 (2015), 63–67 • I. Becker/R. Schüssler: Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungswirkung und normativer Setzungen, in: Hans Böckler Stiftung (Hg.): Arbeitspapier 298, 2014 • F. Thießen/C. Fischer: Die Höhe der sozialen Mindestsicherung. Eine Neuberechnung „bottom up“, in: ZfW 57/2 (2008), 144–173 • T. Thormählen/R. Schmidtke: Zehn Jahre Existenzminimumbericht – eine Bilanz, in: WD 85/5 (2005), 304–311 • Bundesfinanzministerium (Hg.): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht), ab 1994. JÖRG ALTHAMMER

II. Rechtlich

1. Begriff

Das E. bezeichnet die materiellen Voraussetzungen, die für das Dasein eines Menschen notwendig sind. Sein Inhalt und Umfang sind dynamisch, sie hängen ab von den gesellschaftlichen Anschauungen sowie den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten. Seit Gründung der BRD haben sich die menschlichen Lebensbedingungen kontinuierlich verbessert, was zu seiner steten Erhöhung geführt hat. War urspr. allein die physische Existenz des Einzelnen maßgebend und so nur sein Bedarf an Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit umfasst (sächliches, physisches E.), so ändern sich die Maßstäbe mit dem ↑GG, das alle Staatsgewalt zu Achtung und Schutz der ↑Menschenwürde verpflichtet. Gewährleistet sein müssen hiernach auch die Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (soziokulturelles, kulturelles, soziales E.). Rechtspolitisch wird zudem ein ökologisches E. i. S. d. Garantie eines für menschliches Leben notwendigen Mindestbestandes an fundamentalen Lebensgrundlagen diskutiert. In der Logik des Begriffs angelegt ist auch eine Senkung des Niveaus, wenn sich gesellschaftliche Anschauungen und allg.er Lebensstandard zurückentwickeln.

2. Abgrenzung

Das E. ist abzugrenzen von verwandten Fragestellungen. Die Kategorie der ↑Armut bemisst sich nicht nach einem

für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen materiellen Mindestbedarf, sondern nach dem Nichterreichen eines hiervon unabhängigen Durchschnittseinkommens der Bevölkerung. Das Konzept des Mindestlohns zielt auf die Absicherung des E.s abhängiger Beschäftigter und ihrer Familie durch die staatliche Festsetzung von Löhnen; Personen, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit ein ↑Einkommen unterhalb des E.s erzielen, gewährt das ↑Sozialrecht einen Anspruch auf ihr Einkommen ergänzende staatliche Leistungen (sog. e Aufstocker).

3. Historische Grundlagen

Der Begriff E. entstammt den Wirtschaftswissenschaften und wurde dort erstmals in der Mitte des 19. Jh. verwandt. Die Versorgung der Bedürftigen mit dem Lebensnotwendigen ist dagegen ein kontinuierliches Grundproblem menschlicher Vergesellschaftung. Urspr. wurde sie als Armenhilfe von der Gesellschaft getragen, in Europa mit dem Aufkommen des Christentums in erster Linie von den Kirchen. Im Zuge des Aufstiegs weltlicher Ordnungsgewalten seit dem 13. Jh. nahmen sich auch städtische und territoriale Potenzen der Bedürftigenversorgung an, bis diese sich zum Ausgang des 18. Jh. hin schrittweise zu einer staatlichen Aufgabe entwickelte (§ 5 II PrALR). In der Folgezeit wurde das E. geregelt in Fürsorgegesetzen der Länder und später auch des Reichs. Die „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ vom 4.12.1924 (RGBl. I, 765) galten in der BRD fort bis zu deren Ablösung zum 1.6.1962 durch das BSHG. Mit der Zusammenlegung von ↑Sozial- und Arbeitslosenhilfe in den Gesetzen zur Reform des Arbeitsmarktes zur Umsetzung des Programms der „Agenda 2010“ findet sich die Bedürftigenversorgung seit dem 1.1.2005 im SGB II als „Hilfe für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II, sog. Hartz IV) sowie im SGB XII als „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“. Die Ermittlung des monatlichen Bedarfs erfolgte unter Geltung des BSHG zunächst nach dem Warenkorbmodell, dessen Grundlage ein vom „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.“ konzipierter Warenkorb bildete, der sich an den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten unterer Einkommensgruppen orientierte; seit dem Jahre 1990 wird ein auf Einkommens- und Verbrauchsstichproben basierendes Statistikmodell verwandt.

4. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Unter dem GG ergibt sich aus der Garantie der Menschenwürde i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (↑Sozialstaat) ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen E.s. Diese Gewährleistung ist durch einen gesetzlichen Anspruch zu sichern, der stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Zur genauen Bezifferung des Anspruchs trifft das GG keine Aussagen, sondern überantwortet seine Festlegung dem parlamentarischen

Gesetzgeber. Dieser verfügt über einen Gestaltungsspielraum, solange seine Entscheidungen über die „unbedingt erforderlichen“ Mittel nicht evident unzureichend sind. Der Gesetzgeber hat sich am jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens zu orientieren und zur Ermittlung des Anspruchsumfangs alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen und stetig zu aktualisieren. Bedarfe können gruppenbezogen erfasst, typisiert und pauschaliert werden, wobei für einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen bes.n Bedarf ein zusätzlicher Leistungsanspruch vorzusehen ist. Die Verwirklichung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen E.s ist ein Anwendungsfall der Idee des Grundrechtsschutzes durch Verfahren.

Der Staat darf seine Hilfen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Er braucht die Leistungen auch nicht notwendig selbst zu erbringen, sondern kann andere Akteure, etwa Träger der freien ↑Wohlfahrtspflege, in die Realisierung seiner Aufgabe einbeziehen; ihn trifft lediglich eine Gewährleistungs-, keine Erfüllungsverantwortung. Die selbstverantwortliche Sicherung der eigenen und familiären materiellen Existenz durch eigene Erwerbstätigkeit, den Einsatz des eigenen Vermögens oder Zuwendungen Dritter hat immer Vorrang vor der Hilfe der Gemeinschaft; es gilt der Grundsatz der ↑Subsidiarität. Das Konzept des bedingungslosen ↑Grundeinkommens möchte demgegenüber jedermann einen Anspruch gegen die Gemeinschaft auf Gewährung des E.s zuerkennen, der von seiner Bedürftigkeit wie auch seinen Möglichkeiten, seinen Lebensunterhalt durch eine eigene Beschäftigung selbst zu verdienen, unabhängig sein soll.

Die Versorgung von bedürftigen Personen mit dem für ihre Existenz Notwendigen wurde bis in die Mitte des 20. Jh. unter dem Aspekt der öffentlichen Ordnung als eine allein objektiv-rechtliche Pflicht des Staates verstanden. Unter dem GG hielt das BVerwG hingegen von Beginn an nur eine Auslegung des Fürsorgerechts für mit der Verfassung vereinbar, die dem Bedürftigen ein subjektives Recht auf Hilfe zuerkennt. Das ↑BVerfG hat einen verfassungsunmittelbaren Anspruch des Einzelnen auf die Gewährleistung des E.s erst spät im Jahre 2010 in seiner Entscheidung über die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe anerkannt. Das dort formulierte Grundrecht ist aufgrund seiner Fundierung in der Menschenwürde ein Jedermann-Grundrecht und steht so deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der BRD aufhalten, gleichermaßen zu.

5. Beachtung in der gesamten Rechtsordnung

Das sich aus dem GG ergebende Grundrecht des Einzelnen auf Gewährleistung eines menschenwürdigen E.s ist in der gesamten Rechtsordnung zu beachten. So

schützt das Zivilrecht das E., indem es familienrechtliche Unterhaltspflichten begrenzt (§ 1603 BGB), Abtretungen und Aufrechnungen verbietet (§§ 394, 400 BGB) sowie in den Verfahren der ↑Zwangsvollstreckung Gegenstände von der Pfändung (§§ 765a, 811, 850 ZPO) und der ↑Insolvenz aus der Masse ausnimmt (§ 36 InsO). Das ↑Steuerrecht darf dem Einzelnen nur so viel nehmen, dass ihm und seiner Familie das E. verbleibt; das Gesetz muss dabei das E. von Kindern nicht notwendig durch einen Abzug von der Bemessungsgrundlage der ESt, sondern kann dieses auch durch die Gewährung eines Kindergeldes an die Eltern berücksichtigen. Ein Abstandsgebot, wonach das steuerfrei verbleibende Einkommen über dem E. zu liegen hat, ist verfassungsrechtlich nicht zwingend, sondern allein eine Forderung praktischer Vernunft. Seit dem Jahre 1995 erstattet die Bundesregierung zuerst im Abstand von drei, seit dem Jahre 1999 im Abstand von zwei Jahren einen E.-Bericht, um dem Bundestag für die Bemessung des von der ESt freizustellenden E.s eine Grundlage zu bieten.

6. Europäisierung und Internationalisierung

Die ↑EU anerkennt und achtet nach Maßgabe ihrer und der mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht auf eine soziale Unterstützung die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen (Art. 34 Abs. 3 EuGRCh). Selbst kann die EU lediglich Mindeststandards zum Schutz von Arbeitnehmern setzen (Art. 153 Abs. 1 c AEUV); im Übrigen ist sie auf eine Koordinierungsfunktion beschränkt (Art. 156 Abs. 1 AEUV). Völkerrechtlich hat sich Deutschland in einer Reihe von Abkommen dazu verpflichtet, das Recht auf Gewährung des E.s eines jeden anzuerkennen (z. B. Art. 11 Abs. 1 IPwskR, Teil I Nr. 13 und Teil II Art. 13 Nr. 1 ESC). Der Europäisierung und Internationalisierung der ↑Sozialpolitik sind durch das GG insgesamt Grenzen gesetzt, da die wesentlichen Entscheidungen, namentlich die Existenzsicherung des Einzelnen, unter seiner Geltung unaufgebbar primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten zu bleiben haben.

Literatur

P. Axer: Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und die Sicherung sozialer Grundrechtsvoraussetzungen, in: M. Anderheide (Hg.): Verfassungsvoraussetzungen. Gedächtnisschrift für Winfried Brugger, 2013, 335–353 • S. Rixen: Was folgt aus der Folgerichtigkeit? „Hartz IV“ auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts, in: SGB 57/4 (2010), 240–245 • C. Seiler: Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, in: JZ 65/10 (2010), 500–505 • A. von Arnould: Das Existenzminimum, in: ders./A. Musil (Hg.): Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, 251–307 • M. Wallerath: Zur Dogmatik eines Rechts auf Sicherung des Existenzminimums, in: JZ 63/4 (2008), 157–168 • W. G. Leisner: Existenzsicherung im Öffentlichen Recht, 2007 • M. Stolleis: Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2000 • M. Lehner: Einkommensteuer-

recht und Sozialhilferecht, 1993 • H. Zacher: Die Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland in den ersten zehn Jahren, 1980 • K. Umpfenbach: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Erster Theil, 1859. SEBASTIAN MÜLLER-FRANKEN

Existenzphilosophie

Die E. ist eine Richtung der Philosophie, in deren Zentrum die Seinsweise des individuellen, einmaligen Menschen steht. Statt nach einem allgemeinen „Wesen“ des Menschen zu fragen, bezieht sich die E. auf den Einzelnen, der in einer konkreten, historischen und sozialen Welt unvertretbar sein je eigenes ↑Leben zu führen hat. Seine „Existenz“ interpretiert sie ausgehend von Kontingenzerfahrungen etwa bei Leid, Scheitern und ↑Tod. Ihre ethischen Untersuchungen setzen nicht bei abstrakten Normen, sondern Phänomenen wie ↑Verantwortung und Engagement an.

Die E. entsteht Mitte des 19. Jh. mit Søren Kierkegaards Begriff individueller menschlicher Existenz. Sie ist beeinflusst durch die Lebensphilosophie (Friedrich Nietzsche, Henri Bergson, Wilhelm Dilthey) sowie durch die Phänomenologie Edmund Husserls. Nach dem Ersten Weltkrieg gelten als wichtigste Vertreter in Deutschland Karl Jaspers und Martin Heidegger, dessen als Fundamentalontologie intendierte Daseinsanalyse im Rahmen der E. rezipiert wurde. Christliche E.n finden sich bei Peter Wüst und Gabriel Marcel. Synonym mit E. oder primär bezogen auf die französische E. ist auch die Bezeichnung Existenzialismus üblich geworden. Jean-Paul Sartre grenzt seine Konzeption, die in intensiver Auseinandersetzung mit dem Denken E. Husserls und M. Heideggers entstanden ist, als atheistischen Existenzialismus von einer christlichen E. ab. Zur französischen E., die in den 1940er Jahren eine Blütezeit hat, werden weiter Albert Camus und Simone de Beauvoir sowie z. T. Maurice Merleau-Ponty gerechnet.

Der Begriff der Existenz bedeutet im Kontext dieser Ansätze eine Absetzung gegen die metaphysische Tradition, welche Existenz im Sinne der bloßen Tatsache, dass etwas ist, versteht und von der ontologisch entscheidenden Essenz (Wesen, Ousia, Substanz) als der Bestimmung, was etwas ist, unterscheidet. M. Heideggers auf diesem Hintergrund paradoxe Aussage „Das ‚Wesen‘ des Daseins liegt in seiner Existenz“ (Heidegger 1993: 42) bringt die Aufgabe zum Ausdruck, eine neuartige ontologische Interpretation des menschlichen Daseins zu entwickeln.

Die Frage der menschlichen Existenz hat zuerst S. Kierkegaard in seiner Kritik am Wesensdenken Georg Wilhelm Friedrich Hegels aufgeworfen. Einer abstrakten Erfassung der Subjektivität in G. W. F. Hegels Geschichts- und Systemphilosophie (↑Geschichte, Geschichtsphilosophie) mit dem Anspruch auf Wissen des Ganzen stellt S. Kierkegaard die in ethisch-religiöser Hinsicht relevante Existenz des individuellen Selbst

entgegen. Das menschliche Selbst interpretiert er formal als „ein Verhältnis, das sich zu sich selbst verhält“ (Kierkegaard 1954: 8). Nicht eine wissenschaftlich-objektive Einstellung sieht er aber als entscheidend für das Verhalten des Menschen zu sich selbst an, sondern „subjektiv zu werden, d. h. in Wahrheit Subjekt zu werden“ und „das zu sein, was man dadurch ist, dass man es geworden ist“ (Kierkegaard 1957: 120). Die Bekümmernung um den faktischen und geschichtlichen Vollzug des je eigenen Lebens, das prozesshaft-zeitlich und fragmentarisch gedacht wird, bestimmt die Existenz. Existenz meint insb. auch eine paradoxe bzw. rational nicht gänzlich erfassbare Faktizität der Subjektivität (↑Subjekt).

Wie das christliche Denken Kierkegaards wenden sich die für die E. prägenden Ansätze der Lebensphilosophie gegen Objektivierungstendenzen, etwa im ↑Positivismus und Historismus, aber auch gegen die idealistische Philosophie (↑Idealismus) und die rationalistische Erkenntnistheorie. Sie stellen dem Bewusstseinsphilosophischen Paradigma seit René Descartes das Leben gegenüber und lehnen insb. ein Primat des Theoretischen ab. Insgesamt nehmen die um den Begriff der Existenz konzentrierten Bemühungen zum Subjektproblem eine konkrete, handelnd-tätige Subjektivität zum Ausgangspunkt, die immer schon in der Welt bzw. in Situationen ist. Hier setzen Analysen zu konstitutiven Aspekten wie zur Leiblichkeit, zur Zeitlichkeit (↑Zeit) und Geschichtlichkeit sowie zum Mitsein mit anderen an.

Dass die Existenz nach S. Kierkegaard für wissenschaftlich-systematische Zugriffe unzugänglich ist, prägt auch die Methode der späteren E. K. Jaspers betont vor lehrbaren Resultaten den appellierenden Charakter der Existenzerhellung. Romane und Dramen des französischen Existenzialismus sind Beispiel dafür, wie künstlerische Texte zur Vergegenwärtigung existentieller Erfahrung dienen können. Eine systematische Perspektive etablieren v. a. M. Heidegger und J.-P. Sartre, die ihre Analysen der Existenz in den Rahmen neuer, phänomenologischer Ontologien stellen. Die E. geht dabei zurück auf Phänomene der alltäglichen Erfahrung wie auch außergewöhnliche Erlebnisse, welche die Existenz in ihrer grundlegenden endlichen Verfassung zeigen: Grenzsituationen (K. Jaspers) wie Leiden, Schuld und Kampf, Erfahrungen der Absurdität und Kontingenz oder Stimmungen wie Langeweile, Verzweiflung und Angst.

Eine prominente Rolle in der E. spielt die Angst, durch die sich ↑Freiheit erschließt. Als Stimmung, die nicht auf spezielle Gegenstände bezogen ist, vereinzelt sie das Selbst und wirft es auf das grundsätzliche In-der-Welt-sein zurück. Angst als „Schwindel der Freiheit“ (Kierkegaard 1952: 60) macht die eigenen Möglichkeiten und die unbestimmte ↑Zukunft bewusst. Die Ethik der E. geht zunächst vom subjektiven Gesichtspunkt der Authentizität und Selbstwahl aus. Dem gelten in der E. verschiedene Analysen grundlegender Mo-